

AG

Die Aktiengesellschaft

Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Aktien-, Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

Herausgeber:

Prof. Dr. Heinz-Dieter Assmann, LL.M., Universität Tübingen, E-Mail: assmann@jura.uni-tuebingen.de · Prof. Dr. Mathias Habersack, Universität München, E-Mail: mathias.habersack@jura.uni-muenchen.de

in Verbindung mit VorsRiBGH Prof. Dr. Ingo Drescher, Karlsruhe · Prof. Dr. Volker Emmerich, Bayreuth · PräSBVerfG Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M., Karlsruhe · Prof. Dr. Jens Koch, Bonn · Prof. Dr. Hans-Joachim Mertens, Königstein · Prof. Dr. Dr. h.c. Uwe H. Schneider, Mainz/Frankfurt a.M. · RA Prof. Dr. Jochen Vetter, München · Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Zöllner, Tübingen

Ständige Mitarbeiter AG-Report:

RA Prof. Dr. Michael Arnold, Stuttgart · Prof. Dr. Walter Bayer, Jena · Dipl.-Verw. Wiss. Marianne Gajo, Spaichingen · RA Dr. Thorsten Kuthe, Köln · Dr. Thomas Ledermann, Hamburg · Dr. Franz-Josef Leven, Frankfurt a.M. · Dr. Stefan Mai, Frankfurt a.M. · RA Dr. Stefan Mutter, Düsseldorf · Markus Rieger, Wolfratshausen · WP Prof. Dr. Eberhard Scheffler, Hamburg · Dipl.-Vw. Christoph Schlienkamp, Düsseldorf · Andreas Schmidt, München · Prof. Dr. Dr. h.c. Uwe H. Schneider, Mainz/Frankfurt a.M. · RAin Daniela Weber-Rey, LL.M., Frankfurt a.M. · RA Dr. Jochen Weck, München · RAin Madeleine Zipperle, Köln

Steuer-Journal:

Streck Mack Schwedhelm, Rechtsanwälte/Fachanwälte für Steuerrecht, Köln/Berlin/München

Inhalt

die-aktiengesellschaft.de

Editorial

Prof. Dr. Mathias Habersack – Heinz-Dieter Assmann zum 17.1.2021 41

Aufsätze

Prof. Dr. Petra Buck-Heeb – Insiderrecht und soziale Medien

Die Bedeutung der sozialen Medien ist nicht erst seit twitternden CEOs und Präsidenten offenkundig. Schon im Jahr 2013 hatte die US-amerikanische Börsenaufsichtsbehörde SEC daher erlaubt, kursrelevante Informationen über soziale Medien zu verbreiten. Der Beitrag thematisiert die aktuelle Lage in Deutschland. 42

Prof. Dr. Mathias Habersack – Organschäftliche Verhaltenspflichten im Zusammenhang mit Non-Compliance im Lichte des VerSanG

Das vor der Verabschiedung stehende VerSanG will einerseits Verbandstaten schärfer sanktionieren, andererseits insbesondere über Sanktionsmilderungen Compliance-Vorkehrungen stimulieren. Es wird deshalb mittelbar auch auf die Compliance-Verantwortung im Verbandsinnenverhältnis einwirken und die Leitungspersonen insbesondere im Zusammenhang mit Non-Compliance-Sachverhalten vor neue Herausforderungen stellen. Für Vorstand und Aufsichtsrat gilt: Die durch das VerSanG noch einmal erhöhten Sanktionsrisiken verschärfen ihrerseits die (von Organmitgliedern schon heute durchaus ernst genommenen) Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Compliance-Verantwortung; der im Schrifttum lautstark erhobene Vorwurf, das VerSanG vernachlässigte gesellschaftsrechtliche Gegebenheiten und habe keine hinreichende verhaltenssteuernde Wirkung, ist aus der Sicht des Verfassers nicht haltbar. 48



Inhalt

Prof. Dr. Peter O. Mülbert – Die neue kapitalmarktrechtliche Dimension des AktG aufgrund der Richtlinie (EU) 2017/828 (Aktionärsrechte-Richtlinie II) betreffend Intermediäre

Mit dem ARUG II und der damit einhergehenden Umsetzung der im Jahre 2017 erfolgten Ergänzungen der Aktionärsrechte-Richtlinie hat das Vordringen des Kapitalmarkt(recht)s in das Aktienrecht eine neue Stufe erreicht. Insbesondere mit den §§ 134a ff. AktG wurde das verbandsrechtlich konzipierte Aktienrecht um Regelungen zu Intermediären ergänzt, die sich auch mit der Konzeption einer hybriden, verbands- und kapitalmarktrechtliche Elemente umfassenden Aktionärsmitgliedschaft nicht mehr erklären lassen. Der Beitrag beleuchtet einige sich hieraus ergebende Problemstellungen. 53

Prof. Dr. Dr. h.c. Uwe H. Schneider – Die Erfüllung der kapitalmarktrechtlichen Mitteilungspflichten in der Hauptversammlung

Können noch in der Hauptversammlung die Meldepflichten nach §§ 33 ff. WpHG erfüllt werden, wenn ein Meldepflichtiger pflichtvergessen oder aufgrund zweifelhaften Sachverhalts oder zweifelhafter Rechtslage seine Meldepflicht nicht zuvor erfüllt hat? Und welche Pflichten hat der Versammlungsleiter in diesem Fall? Kann oder muss er z.B. die Sitzung unterbrechen? Der Versammlungsleiter ist nicht zu beneiden; denn die Erwartungen der Beteiligten sind widersprüchlich, die jeweiligen Rechtsfolgen wiegen schwer. Es drohen rechtsfehlerhafte Beschlüsse, die Pflicht zur Zahlung von Schadensersatz und anderes mehr. Der Beitrag beleuchtet die Rechtslage und beantwortet die konflikträchtigen Fragen. 58

RA Dr. Martin Schockenhoff / RAin Dr. Gabriele Roßkopf, LL.M. (King's College London) / RA Prof. Dr. Michael Arnold – Konzern-Compliance im Lichte neuer Sanktionsgesetze – GWB, GwG, Datenschutz-GVO, Verbandssanktionengesetz

Nach dem Trennungsprinzip im Konzern ist im Ausgangspunkt jede Gesellschaft für ihre eigene Compliance verantwortlich. Im Bußgeldrecht gilt dies jedoch nicht uneingeschränkt; in zahlreichen bußgeldrechtlichen Bestimmungen werden Konzerne vielmehr als Wirtschaftseinheit behandelt. Dies hat Folgen für die Compliance-Verantwortung der Geschäftsleiter der Konzernobergesellschaften. Der Beitrag setzt sich mit dem Meinungsstand zur Konzern-Compliance aus gesellschafts- und bußgeldrechtlicher Sicht auseinander und untersucht, ob und wie sich die Legalitätskontrollpflicht der Geschäftsleiter der Konzernobergesellschaft über diese hinaus auch auf die anderen konzernangehörigen Gesellschaften erstreckt und wie eine konzernweite Compliance-Verantwortung in der Praxis wahrgenommen werden kann. 66

RA Prof. Dr. Dr. h.c. Rolf A. Schütze – Die Bedeutung und Bestimmung des Sitzes von Gesellschaften im Rahmen des § 110 ZPO

Die cautio iudicatum solvi ist ein Gebot prozessualer Gerechtigkeit. Es erscheint unerträglich, dass der siegreiche Beklagte in einem Prozess vor deutschen Gerichten „auf seinen Kosten sitzen bleibt“, nur weil sein Kostenerstattungsanspruch gegen den ausländischen oder sich im Ausland ständig aufhaltenden Kläger nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen durchsetzbar ist. Deshalb haben Kulturstaaten regelmäßig in der einen oder anderen Weise versucht, den Beklagten vor ihren Gerichten gegen die finanziellen Risiken der Prozessführung von nicht im Inland domizilierten, nicht residenten oder fremdstaatlichen Klägern abzusichern. Nur die Systeme, die keine Kostenerstattung kennen, benötigen auch keine Absicherung des siegreichen Beklagten. 75

Prof. Dr. Rolf Sethe, LL.M. (London) – Wider die Entrechtung der Kommanditaktionäre

Die Kautelarpraxis versucht, die Leitungsmacht und den Einfluss der Komplementärgesellschaft einer KGaA zu maximieren und den ohnehin geringen Einfluss der Unternehmensfinanziers in Gestalt der Kommanditaktionäre zurückzudrängen. Dabei macht man auch vor Eingriffen in den Kernbereich der Mitgliedschaft der Kommanditaktionäre nicht halt. Der Beitrag untersucht die Zulässigkeit solcher Gestaltungen und prüft, ob es zur Wahrung der Rechte der Kommanditaktionäre eines Sonderrechts für die Publikums-KGaA oder die Kapitalgesellschaft & Co. KGaA bedarf. 78

**5 Module.
3 Nutzer.
1 Preis.**

Jetzt 4 Wochen gratis nutzen!

www.otto-schmidt.de/akgr

**Aktionsmodul
Otto Schmidt
Gesellschaftsrecht**

Inhalt

AG Report**Rechts-Report** | Aus der GesetzgebungReferentenentwurf für ein Fondsstandortgesetz vorgelegt (*Sven Johannsen*) R20**Rechts-Report** | HV-PraxisWann zahlt man seit dem 3.9.2020 seine Dividenden? (*Stefan Mutter*) R22Die neuen ISS Proxy Voting Guidelines im Vergleich zu den Proxy Paper Guidelines 2021 von Glass Lewis (*Thorsten Kuthe / Madeleine Zipperle*) R22**Rechts-Report** | Neues zur RechnungslegungUnterjährige Finanzberichterstattung (*Eberhard Scheffler*) R23**Kapitalmarkt-Report** | BörseEuropäisches Transaktionsregister feiert 10-jähriges Bestehen (*Marianne Gajo*) R26Nasdaq Ventures investiert in Anbieter von Nachhaltigkeitsanalysen (*Marianne Gajo*) R26US-Versicherungsinformationsplattform startet (*Marianne Gajo*) R26Börse Hongkong startet nachhaltige grüne Börse Stage (*Marianne Gajo*) R26**Branchen- und Unternehmens-Report** | Branchen-NachrichtenArchitektur- und Ingenieurbüros erwarten Auftragsrückgang (*Marion Müller*) R27**Branchen- und Unternehmens-Report** | JahresabschlüsseInfineon AG – Konzernabschluss zum 30.9.2020 (*Christoph Schlienkamp*) R27thyssenkrupp AG – Konzernabschluss zum 30.9.2020 (*Christoph Schlienkamp*) R29**Bibliothek**Neuerscheinungen (*Barbara Lange*) R30**Zeitschrift und Online-Datenbank gehören zusammen!**

Nutzen Sie die Online-Vorteile: **Ihre neuen Zugangsdaten für 3 Nutzer finden Sie im Oktoberheft links neben dem Inhaltsverzeichnis.** Auch für die Otto Schmidt Zeitschriften-App! **Wichtige Info für bereits registrierte Nutzer:** Verlängern Sie jetzt Ihren Zugriff mit den neuen Zugangsdaten!

Zwei, die zusammen-
gehören:

AG



Beratermodul
AG

Freischaltung vergessen?

Der Countdown läuft!

Ihr aktueller Zugang endet am 31.12.20

IHRE ZUGANGSDATEN
finden Sie im **OKTOBER-HEFT**